



HB Zürich, alte Anzeige: Wichtige Zwischenhalte waren aufgelistet



HB Zürich, neue Anzeige: Zwei Halte fehlen

Zugsinformation: Fehlanzeige

SBB: Neue digitale Perronanzeigen vermitteln weniger Infos

Die SBB investieren Dutzende von Millionen Franken in digitale Anzeigetafeln. Doch moderner ist nicht besser: Die mechanischen Fallblattanzeigen von früher lieferten mehr Infos.

Bis Ende 2015 ersetzen die SBB in 17 grossen Bahnhöfen die Anzeigetafeln mit mechanischer Fallblatttechnik durch digitale Bildschirme. Allein die neuen Generalanzeigen in

den Bahnhofshallen kosten 18 Millionen Franken.

In vielen kleinen und mittelgrossen Bahnhöfen sind die neuen digitalen Perronanzeigen bereits montiert. Dabei fällt auf:

Die Gestaltung ist unübersichtlich – so erscheinen Zwischen- und Endstationen in gleicher Schriftgrösse. Das Schriftbild, erzeugt durch LED-Lämpchen, wirkt unscharf. Der Hintergrund schimmert blass. Seit das Erscheinungsbild für Sehbehinderte angepasst wurde, gibts sogar weniger Informationen als auf den alten Anzeigen.

Weggelassen wird auf den neuen Anzeigetafeln etwa die Auflistung wichtiger Zwischenstationen. Beispiel: Bei den Zügen aus der Ostschweiz Richtung Westschweiz ist nicht mehr ersichtlich, ob sie über Bern–Lausanne oder über Biel fahren. Oder: Der Nachtzug von Zürich nach Dresden–Prag führt auch Wagen nach Berlin mit.

Das ist auf der Anzeige nicht mehr erkennbar. Auf den alten Anzeigetafeln konnten solche Zugrouten sinnvoll und gut erkennbar dargestellt werden.

Die SBB geben zu: «Die jetzige Situation ist nicht ideal.» Man hoffe auf Produkte der Zukunft, um Via- und Ziel-Destinationen logisch abzubilden.

Roger Doelly

Datenleck bei der Post

Geht beim Paketdienst etwas schief, holt die Post nachträglich eine Bestätigung ein. Und verstösst dabei zuweilen gegen das Postgeheimnis.

Hans Imboden (Name geändert) aus Zürich erhielt kürzlich eine schriftliche Aufforderung von der Post: Er solle mit seiner Unterschrift bestätigen, dass er ein bestimmtes Paket aus Deutschland erhalten habe.

Warum das nötig war, kann die Post nicht mehr sagen. Entweder wurde, als

Imboden das Paket erhalten hatte, der Strichcode nicht richtig eingelesen. Oder der Pöstler machte einen anderen Fehler.

Imboden irritierte aber weniger, dass er nachträglich eine Bestätigung liefern musste. Vielmehr wunderte er sich über eine Liste, die der Aufforderung der Post

beilag. Darauf waren andere Empfänger aufgeführt – mit Adresse, Paketgrösse und -inhalt.

Die Post sagt, das Paket sei ihr vom privaten Paketdienst GLS übergeben worden. «Normalerweise sind auf der Packliste, die von GLS erstellt werden, nur die Sendungen eines einzigen Empfängers ersichtlich. Die Post bedauert, dass bei diesem Kunden dieser äusserst seltene Fehler passiert ist.» Nach den Informatio-

nen des K-Tipp dürften aber rund 300 Kunden solche Listen erhalten haben.

Die Post versucht nun den Schwarzen Peter an GLS weiterzugeben. Doch die Packliste hatte Swisspost-GLS verschickt – eine Tochter der Schweizer Post.

«Verstösst die Post damit gegen das Postgeheimnis?», fragt sich Hans Imboden. Ja, laut Strafgesetzbuch tut sie das: Ein Postangestellter, der «einem Dritten Angaben über den Postverkehr

(...) der Kundschaft macht, (...) wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft».

Die Post bestreitet, gegen das Postgeheimnis zu verstossen. Denn dazu brauchte es einen Vorsatz. «Das stimmt», so der Freiburger Strafrechtsprofessor Christof Riedo, «aber hier liegt ein Vorsatz vor. Die Angestellten haben die Liste ja bewusst verschickt, ohne die anderen Empfänger zu anonymisieren.» (mdb)